

Dr. Werner Pfeil (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Vor einer Befassung mit dem SPD-Antrag sollten wir einmal die geltende Rechtslage in den Blick nehmen. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundesfernstraßenmautgesetz heißt es wortwörtlich – ich zitiere –:

„Diese Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“

Mit anderen Worten: Gegenwärtig sind Verwendung, Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme der mit der Maut erhobenen Daten zu sämtlichen nichtmautbezogenen Zwecken nicht zugelassen.

Sowohl das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, als auch die im Bundesfernstraßenmautgesetz vorgesehene Zweckbindung verbieten also schon heute das, was die SPD in ihrem Antrag als mögliche zukünftige Gefahr darstellt. Dabei erweist sich der SPD-Antrag überdies auch noch als unpräzise, da er nur die Kommunikationsgrundrechte, nicht aber den Datenschutz und die Freizügigkeit als Maßstab heranzieht und auch die Rechtsprechung des EuGH außer Acht lässt.

Letztlich geht es doch um Folgendes: Würde der Vorschlag aus Baden-Württemberg umgesetzt, käme das einer neuen und speziellen Art der Vorratsdatenspeicherung gleich.

Millionen Datensätze würden anlasslos für eine nur hypothetische zukünftige Verwendung zur Strafverfolgung gespeichert. Dies geht aber schon heute nicht. Die Vorratsdatenspeicherung ist nämlich EU-rechtlich unzulässig. Ich gehe auch davon aus, dass die in Deutschland geltende Variante auch im Hauptsacheverfahren beim Bundesverfassungsgericht scheitern wird – und dies aus den folgenden vier Gründen:

Erstens. Der EuGH hat die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung in Großbritannien und Schweden für europarechtswidrig befunden, nachdem er bereits 2014 die damalige EU-Richtlinie gekippt hat.

Zweitens. Im Dezember 2016 hat der EuGH hierzu das grundlegende Urteil gesprochen, mit dem er anlasslose Vorratsdatenspeicherung als einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte angesehen hat. Er hat ausdrücklich klargestellt, dass jeder Grundrechtseingriff, der mit einer nationalen Regelung einhergeht, die die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehe, als besonders schwerwiegend anzusehen sei.

Die EU-Staaten müssen daher schon heute Überwachungen auf Personenkreise begrenzen, deren Daten geeignet sind, einen zumindest mittelbaren Zusammenhang mit schweren Straftaten sichtbar zu machen. Die Richter erklärten: Selbst aus Verbindungsdaten ließen sich sehr genaue Rückschlüsse auf das Privatleben der Personen ziehen, was ebenfalls unzulässig sei.

Drittens. Der Juristische Dienst des Rates der Europäischen Union hat dann im Februar 2017 eine Einschätzung geliefert, welchen Einfluss das EuGH-Urteil aus Dezember 2016 auf die nationalen Gesetzgebungen zur anlasslosen Speicherung sämtlicher Kommunikationsverbindungen hat und in welcher Form Verkehrsdaten in Zukunft für Strafverfolgungszwecke

genutzt werden können.

Der Juristische Dienst stellte folglich im Februar 2017 fest, dass Mitgliedstaaten nach Art. 15 der derzeitigen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation immer noch Verkehrsdaten speichern können, etwa zum Schutz der nationalen Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten, aber eine allgemeine und unterschiedslose Speicherverpflichtung zur Kriminalitätsprävention und zu anderen sicherheitsrelevanten Zwecken auf nationaler Ebene nicht mehr möglich ist.

Viertens. Im Übrigen hat der im Antrag in Bezug genommene Vorschlag aus Baden-Württemberg auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2017 auch keine Zustimmung gefunden. Die Konferenz hat insoweit keinen Beschluss gefasst. Anhaltspunkte für eine baldige Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundesfernstraßenmautgesetz bestehen deshalb nicht. Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Wir als FDP-Fraktion sehen in dem EuGH-Urteil eine hinreichende Grundlage für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in NRW vor staatlicher Überwachung. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, diese Fragen im Ausschuss zu erörtern. Vielleicht liegt ja bis dahin auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor, und eine endgültige Entscheidung im Ausschuss erübrigt sich. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Präsident André Kuper: Herzlichen Dank, Herr Kollege Pfeil. – Für die AfD-Fraktion erteile ich Herrn Beckamp das Wort.